

NICHT REDIGIERTE FASSUNG

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

Fünfunddreißigste Sitzung

**BEHANDLUNG DER VON DEN VERTRAGSSTAATEN VORGELEGTE BERICHTE
NACH ARTIKEL 44 DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES**

Abschließende Bemerkungen: DEUTSCHLAND

1. Der Ausschuss hat sich am 16. Januar 2004 auf seiner 926. und 927. Sitzung (siehe CRC/C/SR.926 und 927) mit dem zweiten periodischen Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/83/Add. 7) befasst und diesen am 30. Januar 2004 auf seiner 946. Sitzung angenommen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des zweiten periodischen Berichts durch den Vertragsstaat gemäß den bestehenden Richtlinien. Darüber hinaus bestätigt der Ausschuss die Vorlage der schriftlichen Antworten auf seine Themenliste (CRC/C/Q/DEU/2). Der Ausschuss würdigt die Anwesenheit einer hochrangigen Delegation, die mit der Umsetzung unmittelbar befasst ist, wodurch ein besseres Verständnis für die Umsetzung der Rechte des Kindes im Vertragsstaat ermöglicht wurde.

B. Folgemaßnahmen und Fortschritte seitens des Vertragsstaates

3. **Der Ausschuss begrüßt die Annahme:**
 - (a) **des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, das eine bessere Integration ausländischer Kinder vorsieht;**
 - (b) **der Reform zum Kindschaftsrecht vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt 1997, S. 2942), das am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist und das die Diskriminierung zwischen ehelich und nicht ehelich geborenen Kindern im Hinblick auf Sorge- und Besuchsrechte aufhebt;**
 - (c) **der im Jahre 2001 erfolgten Ratifizierung des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption; und**
 - (d) **der im Jahre 2002 erfolgten Ratifizierung des Abkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.**

C. Die Umsetzung des Übereinkommens behindernde Faktoren und Schwierigkeiten

4. Der Ausschuss stellt fest, dass die Wiedervereinigung Deutschlands und ihre Folgen nach wie vor Auswirkungen auf die Umsetzung des Übereinkommens im gesamten Vertragsstaat haben.

D. Hauptanliegen und Empfehlungen

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens

Frühere Empfehlungen des Ausschusses

5. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Vertragsstaat in seinem Bericht an mehreren Stellen erwähnt, dass er verschiedene Empfehlungen des Ausschusses nicht umsetzen wird. Des Weiteren bedauert der Ausschuss, dass einige der von ihm geäußerten Anliegen und die Empfehlungen (CRC/C/15/Add. 43), die der Ausschuss nach seiner Prüfung des ersten Berichts (CRC/C/11/Add. 5) des Vertragsstaates gegeben hatte, nicht ausreichend beachtet wurden, und zwar insbesondere die in den Absätzen 21 bis 26 und 29 bis 35 enthaltenen Empfehlungen wie z.B. die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungssystems. Diese Hauptanliegen und Empfehlungen werden im vorliegenden Dokument wiederholt.
6. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringend auf, alles daran zu setzen, die früheren Empfehlungen des Ausschusses, die bisher noch nicht umgesetzt wurden, sowie die Liste der in den vorliegenden abschließenden Beobachtungen enthaltenen Anliegen zu beachten.**

Vorbehalte/Erklärungen

7. Der Ausschuss billigt die vorgelegten Informationen (Staatenbericht, Abs. 84 und 844 sowie schriftliche Antworten, S. 46 bis 47), dass die Vorbehalte und Erklärungen, die der Vertragsstaat bei der Ratifizierung des Übereinkommens abgegeben hat, unter anderem aufgrund jüngster Gesetze gegenstandslos geworden sind. Dennoch ist der Ausschuss nach wie vor besorgt über die fehlende Bereitschaft der meisten Länder, eine Rücknahme dieser Erklärungen und Vorbehalte zu akzeptieren.
8. **In Anbetracht der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms von 1993 und gemäß seinen früheren Empfehlungen (ibid., Abs. 22) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, den Prozess der Rücknahme seiner Vorbehalte und Erklärungen vor der Vorlage seines nächsten Berichtes zu beschleunigen und insbesondere seine Anstrengungen, die Länder von einer derartigen Rücknahme zu überzeugen, zu verstärken.**

Gesetzgebung

9. Der Ausschuss ist sich der zahlreichen Gesetze bewusst, die in Bezug auf die Rechte von Kindern seit der Prüfung des ersten Berichts erlassen wurden, ist gleichzeitig aber nach wie vor beunruhigt, dass das Übereinkommen bislang noch nicht im Grundgesetz verankert ist, wie dies zum Zeitpunkt des ersten Berichts vorgesehen war.
10. **In Anbetracht seiner früheren Empfehlungen (ibid., Abs. 21) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**
 - (a) **die Verankerung des Übereinkommens im Grundgesetz nochmals zu überdenken;**
 - (b) **durch geeignete Mechanismen sicherzustellen, dass alle Bundes- und Ländergesetze vollständig dem Übereinkommen entsprechen; und**

(c) geeignete Vorkehrungen für ihre wirksame Umsetzung, einschließlich entsprechender Mittelzuweisungen, sicherzustellen.

Koordinierung

11. Der Ausschuss stellt fest, dass das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens verantwortlich ist und dass zwischen den Ländern Koordinierungsmechanismen bestehen, wie zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden oder die Jugendministerkonferenz der Länder. Da jedoch für die Umsetzung des Übereinkommens viele Ministerien zuständig sind, bleibt die Sorge des Ausschusses bestehen, dass das Fehlen eines zentralen Mechanismus zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens im Vertragsstaat auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene eine umfassende und kohärente Kinderrechtspolitik erschwert.
12. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Einrichtung eines geeigneten ständigen zentralen Mechanismus zur Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den einzelnen Ländern.**

Nationaler Aktionsplan

13. Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit fest, dass derzeit gemäß der UN-Sondergeneralversammlung zu Kindern (UNGASS) von 2002 ein Nationaler Aktionsplan erstellt wird, befürchtet jedoch, dass dieser Nationale Aktionsplan nicht alle Bereiche des Übereinkommens erfasst.
14. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die baldige Annahme des Nationalen Aktionsplans, der alle Bereiche des Übereinkommens erfassen, umfassend und multidisziplinär sein sollte sowie ein Koordinierungs- und Überwachungssystem vorsehen sollte. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass die Annahme und Umsetzung dieses Aktionsplans in einem offenen, konsultativen und partizipatorischen Verfahren erfolge.**

Unabhängige Überwachungsstrukturen

15. Der Ausschuss begrüßt die Existenz verschiedener Menschenrechtsinstitutionen, die sich unter anderem mit den Rechten von Kindern befassen, sowie die Existenz von Kinderbeauftragten auf Länderebene, der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Deutschen Bundestages und der unabhängigen Kommission zur regelmäßigen Erstellung des Kinder- und Jugendberichtes. Der Ausschuss befürchtet jedoch, dass es keine zentrale unabhängige Einrichtung zur umfassenden Überwachung des Übereinkommens gibt, die ermächtigt ist, bei ihr eingehende Einzelbeschwerden von Kindern auf Länder- und Bundesebene zu bearbeiten.
16. **Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zum Status nationaler Institutionen (Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) und unter Berücksichtigung des allgemeinen Kommentars Nr. 2 des Menschenrechtsausschusses zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution auf Bundesebene in Erwägung zu ziehen, um die Fortschritte der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kommunalebene zu überwachen und zu bewerten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass diese Institution mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird und dass sie befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und in kindgerechter Art und Weise zu untersuchen sowie diese Beschwerden effektiv zu bearbeiten.**

Datenerhebung

17. Der Ausschuss begrüßt die Vielfalt und den Umfang der in den Anhängen zum Staatenbericht vorgelegten statistischen Daten, sieht jedoch mit Sorge die unzureichenden Daten in einigen von dem Übereinkommen betroffenen Bereichen.
18. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein System zur Erfassung der Daten und der Indikatoren zu entwickeln, das den Vorgaben des Übereinkommens entspricht und nach Geschlecht, Alter und städtischen bzw. ländlichen Bereichen aufgeschlüsselt ist. Dieses System sollte alle Kinder bis zum Alter von 18 Jahren erfassen, wobei den besonders benachteiligten Kindern wie z. B. Ausländerkindern spezielle Beachtung zu schenken ist. Des Weiteren ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, diese Indikatoren und Daten zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens in die Formulierung von politischen Maßnahmen und Programmen einfließen zu lassen.**

Fortbildung und Verbreitung

19. Der Ausschuss anerkennt die verschiedenen Aktivitäten des Vertragsstaates zur Verbreitung der Vorschriften und Grundsätze des Übereinkommens. Er sieht jedoch nach wie vor mit besonderer Sorge, dass die meisten Kinder und Erwachsenen und insbesondere die Angehörigen von benachteiligten Personengruppen die in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte nicht kennen. Der Ausschuss befürchtet daher, dass sich der Vertragsstaat nicht darum bemüht, systematisch und gezielt geeignete Maßnahmen zur Verbreitung, besseren Aufklärung und Fortbildung im Hinblick auf die Inhalte des Übereinkommens zu unternehmen.
20. **In Übereinstimmung mit seinen früheren Empfehlungen (ibid., Abs. 26, 27 und 36) und gemäß Artikel 42 des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**
 - (a) **die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und seine Umsetzung bei Kindern und Eltern, in der Zivilgesellschaft und allen Bereichen und Ebenen der Verwaltung erheblich zu erweitern einschließlich von Initiativen, die benachteiligte Gruppen wie z. B. Asylsuchende, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten erreichen;**
 - (b) **für alle Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten (z.B. Richter, Anwälte, Vollzugsbeamte, Staatsbedienstete, Kommunalbeamte, Personal in Institutionen, Lehrer und Personal im Gesundheitsdienst), systematische und kontinuierliche Fortbildungsprogramme zur Unterrichtung über Menschenrechte, einschließlich Kindesrechte, zu entwickeln.**

Internationale Zusammenarbeit

21. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung des Aktionsprogramms 2015 zur Armutsbekämpfung und die vielen anderen Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, sieht jedoch immer noch mit Sorge, dass der Vertragsstaat nur etwa 0,27 % seines Bruttonationaleinkommens für die staatliche Entwicklungshilfe aufwendet und dass die vorgesehene Erhöhung auf 0,33 % im Jahre 2006 nur sehr langsam vorankommt.
22. **In Anbetracht seiner früheren Empfehlungen (ibid., Abs. 25) ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat zur Umsetzung des Zieles der Vereinten Nationen, so bald wie möglich 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts für die Entwicklungshilfe im Ausland bereitzustellen, und sein Engagement im Bereich der grundlegenden Sozialdienste zu verstärken, um die Ziele der Kopenhagener 20/20 Initiative zu erreichen.**

2. Allgemeine Grundsätze

Das Recht auf Nichtdiskriminierung

23. Zwar nimmt der Ausschuss das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz (Artikel 3) positiv zur Kenntnis, gleichzeitig ist er aber besorgt über die De-facto-Diskriminierung ausländischer Kinder und über Vorfälle von Rassenhass und Fremdenfeindlichkeit, die einen negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern haben. Darüber hinaus befürchtet der Ausschuss, dass einige zwischen den Ländern bestehende Unterschiede in der Vorgehensweise und im Leistungsangebot sowie in der Ausübung der Kinderrechte eine Diskriminierung begründen können.
24. **Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sorgfältig und regelmäßig bestehende Unterschiede in Bezug auf die Ausübung der Kinderrechte zu prüfen und auf der Grundlage dieser Beurteilung die notwendigen Schritte zu ergreifen, um diskriminierende Ungleichheiten zu verhindern und zu bekämpfen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat seine administrativen und juristischen Maßnahmen verstärkt, um De-facto-Diskriminierungen von ausländischen oder Minderheiten angehörenden Kindern zu verhindern und zu beseitigen.**
25. **Der Ausschuss fordert, dass in den nächsten periodischen Bericht spezielle Informationen über die von dem Vertragsstaat durchgeführten Maßnahmen und Programme im Hinblick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und unter Berücksichtigung des allgemeinen Kommentars Nr. 1 zu Artikel 29, Absatz 1 (Erziehungsziele) aufgenommen werden, um die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms zu verfolgen, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und die damit einhergehende Intoleranz im Jahre 2001 verabschiedet wurden.**

Das Wohl des Kindes

26. Der Ausschuss begrüßt die verschiedenen Initiativen, die entwickelt wurden, um den Grundsatz zum Wohl des Kindes (Artikel 3) zu berücksichtigen, ist aber nach wie vor besorgt, dass dieser allgemeine Grundsatz nicht uneingeschränkt angewandt und bei der Umsetzung der politischen Maßnahmen und Programme des Vertragsstaates sowie in den Entscheidungen in Verwaltung und Justiz nicht gebührend berücksichtigt wird.
27. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der allgemeine Grundsatz zum Wohl des Kindes in sämtliche Gesetze und Etats sowie in alle Entscheidungen in Justiz und Verwaltung und in alle Projekte, Programme und Leistungen, die einen Einfluss auf Kinder haben, angemessen eingebunden wird.**

Achtung der Meinungsfreiheit des Kindes

28. Der Ausschuss stellt die bei der Umsetzung von Artikel 12 des Übereinkommens erzielten Fortschritte in Form von mehreren Rechtsvorschriften fest, die das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung anerkennen, gleichzeitig befürchtet er aber, dass der allgemeine Grundsatz, wie er in Artikel 2 des Übereinkommens niedergelegt ist, in der Praxis bei der Umsetzung der politischen Maßnahmen und Programme im gesamten Vertragsstaat nicht uneingeschränkt angewandt und nicht gebührend berücksichtigt wird.
29. **Der Ausschuss empfiehlt, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Umsetzung des Grundsatzes der Achtung der Meinungsfreiheit des Kindes**

sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist besonderes Gewicht auf das Recht jedes Kindes auf Mitwirkung in Familie, Schule, sonstigen Institutionen und Gremien und in der Gesellschaft insgesamt zu legen – unter besonderer Berücksichtigung benachteiligter Personengruppen. Darüber hinaus sollte dieser allgemeine Grundsatz in allen politischen Maßnahmen und Programmen, die sich auf Kinder beziehen, seinen Niederschlag finden. In diesem Sinne sollten mit Nachdruck Maßnahmen zur Steigerung des Problembewusstseins in der gesamten Öffentlichkeit sowie zur Aus- und Fortbildung von Fachleuten in Bezug auf die Umsetzung dieses Grundsatzes betrieben werden.

3. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

Religionsfreiheit

30. Der Ausschuss nimmt die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 24. September 2003 (2 BvR 1436/02, Fall Ludin) zur Kenntnis, sieht jedoch mit Sorge die derzeit in einigen Ländern diskutierten Gesetze, die Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern in staatlichen Schulen verbieten sollen, weil dies nicht zum Verständnis des Kindes vom Recht auf Religionsfreiheit und zur Entwicklung eines toleranten Verhaltens beiträgt, wie es in den Erziehungszielen gemäß Artikel 29 des Übereinkommens gefördert werden soll.
31. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Bildungs-, Erziehungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die sich an Kinder, Eltern und andere Personen richten, um insbesondere auf dem Gebiet der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit eine Kultur des Verstehens und der Toleranz zu entwickeln, und zwar unter anderem durch die Vermeidung von Maßnahmen, die eine bestimmte Religionsgruppe ausgrenzen.**

Zugang zu Informationen

32. Zwar begrüßt der Ausschuss die Anstrengungen des Vertragsstaates zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Druck- und elektronischen Kommunikationsmedien (z.B. das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, 2003), dennoch befürchtet er, dass die Rechtslage durch die steigende Anzahl von Rechtsinstrumenten verkompliziert werden könnte und dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern nicht eindeutig geregelt ist.
33. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**
 - (a) **die uneingeschränkte Umsetzung der jüngsten Gesetzesvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Informationen sicherzustellen und Wege zu finden, um die Rechtslage in diesem Punkt transparenter zu gestalten; und**
 - (b) **weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor für sie schädlichen Informationen in Erwägung zu ziehen, und zwar unter anderem durch die Beratung von Eltern.**

4. Familiäre Umgebung und alternative Betreuung

Elterliche Pflichten

34. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (in Kraft getreten im Januar 2001), das die Möglichkeiten beider Eltern zur Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub verbessert, sowie die Reform des Kindschaftsgesetzes, die ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern vorsieht, auch wenn sie geschieden sind, getrennt leben oder nicht verheiratet sind. Der Ausschuss ist allerdings nach

wie vor besorgt, dass die Rechtsprechung noch nicht in der Lage ist, das letztere Gesetz in vollem Umfang umzusetzen.

35. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen für eine umfassende Umsetzung der neuen Bestimmungen des Kindschaftsreformgesetzes, insbesondere durch eine geeignete Ausbildung der Amtsrichter, zu ergreifen.**

Internationale Adoption

36. Der Ausschuss begrüßt die im Jahre 2001 erfolgte Ratifizierung des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und anerkennt die zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, sieht jedoch mit Sorge auf mögliche Unregelmäßigkeiten bei jenen Adoptionsfällen, die im Staatenbericht Erwähnung finden [Abs. 476].
37. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat auch weiterhin sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreift, um mögliche Unregelmäßigkeiten bei internationalen Adoptionen zu bekämpfen, und zwar unter anderem durch die volle Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie durch die Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens durch jene Staaten, die die Herkunftsländer von Kindern sind, die von deutschen Staatsbürgern adoptiert wurden, jedoch noch nicht Vertragsstaaten des Haager Übereinkommen sind.**

Kindesentführung aus und nach dem Ausland

38. Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Vertragsstaat ein Unterzeichnerstaat des Haager Übereinkommens über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 ist. Er ist jedoch nach wie vor besorgt über das wachsende Problem der Entführung von Kindern durch ihre Eltern.
39. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die uneingeschränkte und effektive Anwendung des Haager Übereinkommens auf alle nach Deutschland entführten Kinder (einschließlich der aus Nichtunterzeichnerstaaten des Haager Übereinkommens von 1980 entführten Kinder) und ermutigt jene Staaten, die das Haager Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet haben, dieses Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und falls erforderlich empfiehlt der Ausschuss den Abschluss bilateraler Vereinbarungen zur geeigneten Bekämpfung von internationalen Kindesentführungen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss eine maximale Unterstützung durch diplomatische und konsularische Kanäle bei der Lösung von Kindesentführungsfällen.**

Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung

40. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung aus dem Jahr 2000, das die körperliche Bestrafung innerhalb der Familie verbietet, sowie verschiedener Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt (z.B. das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten von 2002). Andererseits ist der Ausschuss nach wie vor besorgt über den Mangel an umfassenden Daten sowie Informationen über die Wirkung der neuen Gesetze. Des Weiteren sieht der Ausschuss mit Sorge die im Vertragsstaat weiterhin vorkommenden verschiedenen Formen von Gewalt, insbesondere Fälle von sexuellem Missbrauch und das wachsende Problem der Gewalt an Schulen.
41. **In Anbetracht von Artikel 19 des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

- (a) **eine umfassende Studie über Gewalt durchzuführen, und zwar insbesondere über sexuellen Missbrauch und Gewalt an Schulen, um Ausmaß, Umfang und Art dieser Verstöße zu beurteilen;**
- (b) **unter Einbeziehung von Kindern verstärkt Aufklärungskampagnen durchzuführen, um Kindesmissbrauch zu verhindern und zu bekämpfen; und**
- (c) **die Arbeit der bestehenden Strukturen zu bewerten und die Fachleute, die mit derartigen Fällen befasst sind, weiter auszubilden.**

5. Elementare Gesundheit und Wohlfahrt

- 42. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über den weitverbreiteten Missbrauch von Drogen, Alkohol und Tabak unter Kindern, über die große Häufigkeit von Geburten mit fetalem Alkoholsyndrom sowie über die Tatsache, dass es schätzungsweise 3 Millionen Kinder gibt, von denen ein Elternteil suchtkrank ist [siehe schriftliche Antworten, S. 30].
- 43. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogen- und Alkoholmissbrauchs unter Kindern und Eltern zu ergreifen, und zwar unter anderem durch die Durchführung von gezielten Aufklärungskampagnen und die Bereitstellung von geeigneten Rehabilitations-/Entziehungsmaßnahmen.**

Gesundheit von Jugendlichen

- 44. Der Ausschuss sieht mit Sorge, dass Kinder mit psychiatrischen Erkrankungen auf den Erwachsenenstationen psychiatrischer Einrichtungen behandelt werden und dass ethische Fragen der Psychiatrie nur unzureichend Berücksichtigung finden. Des Weiteren ist der Ausschuss sehr besorgt angesichts der sehr hohen Selbstmordrate unter Kindern und Jugendlichen.
- 45. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder in psychiatrischen Einrichtungen getrennt von Erwachsenen untergebracht werden und um im Hinblick auf ethische Aspekte in der Psychiatrie internationale Standards besser zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die Gesundheitsfürsorge für Jugendliche insbesondere in Bezug auf Beratungsdienste und Selbstmord-Präventionsprogramme verstärkt.**

Schädliche traditionelle Praktiken

- 46. Der Ausschuss stellt fest, dass das Verbot zur Durchführung von Verstümmelungen der weiblichen Geschlechtsorgane im Strafrecht festgeschrieben ist, zeigt sich jedoch besorgt über Berichte, dass im Vertragsstaat die genitale Verstümmelung von Mädchen aus Ländern südlich der Sahara praktiziert wird.
- 47. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**
 - (a) **eine Studie über Umfang und Art der im Vertragsstaat oder im Ausland praktizierten genitalen Verstümmelung von in Deutschland lebenden Mädchen durchzuführen;**
 - (b) **eine Informations- und Aufklärungskampagne zu organisieren, um derartige Praktiken unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie zu verhindern;**
 - (c) **in diese Arbeit auch Nichtregierungsorganisationen einzubeziehen, die auf diesem Gebiet aktiv sind; und**
 - (d) **der Beseitigung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane in seinem Programm zur internationalen Zusammenarbeit Priorität einzuräumen, und zwar**

unter anderem durch eine Erweiterung der finanziellen und technischen Hilfe für jene Herkunftsländer, in denen die genitale Verstümmelung von Mädchen praktiziert wird und die aktive Maßnahmenkataloge zur Beseitigung dieser Praktiken beschlossen haben.

Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen

48. Der Ausschuss teilt die Besorgnisse des Vertragsstaates hinsichtlich des Mangels an ausreichenden Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere in den westlichen Ländern [siehe Staatenbericht, Absätze 584 bis 585 und 630] und an staatlichen Standards für solche Einrichtungen.
49. **In Übereinstimmung mit den Artikeln 18(3) und 25 des Übereinkommens und angesichts der Empfehlungen des Ausschusses für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte [E/C.12/1/Add. 68, Abs. 44] empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zur Einrichtung einer größeren Zahl von Kinderbetreuungsdiensten zu ergreifen, um den Bedürfnissen erwerbstätiger Eltern gerecht zu werden sowie staatliche Standards zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern eine qualifizierte Betreuung zugänglich ist.**

Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

50. Der Ausschuss nimmt die Verlagerung des Schwerpunkts der Politik von reinen Transferleistungen hin zur Schaffung geeigneter Infrastrukturen für arme Familien zur Kenntnis. Darüber hinaus begrüßt er den Ersten Armutsbericht der Bundesregierung [2001] und sieht mit Zufriedenheit die Erhöhung des Kindergeldes in den vergangenen Jahren sowie die Einkommensteuerreform, die Maßnahmen zur Unterstützung von Familien mit Kindern umfasst. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt über die Verbreitung der Armut, die, wie aus dem 11. Kinder- und Jugendbericht hervorgeht, vor allem Großfamilien, Familien mit einem allein erziehenden Elternteil und ausländische Familien sowie unverhältnismäßig viele Familien in den östlichen Ländern des Vertragsstaates betrifft.
51. **In Übereinstimmung mit seinen früheren Empfehlungen (ibid., Abs. 31) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**
- (a) „im maximalem Umfang der ... verfügbaren Ressourcen“ alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Beseitigung der Armut der Kinder voranzutreiben und in diesem Zusammenhang insbesondere die Unterschiede zwischen den östlichen und westlichen Ländern des Vertragsstaates zu beseitigen;**
 - (b) weiterhin wirtschaftlich benachteiligten Familien, insbesondere Familien mit einem allein erziehenden Elternteil und ausländischen Familien, materielle Unterstützung zukommen zu lassen, um das Recht der Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren; und**
 - (c) die Veränderungen in der Sozialpolitik angemessen zu prüfen.**

6. Bildung, Freizeit und Kultur

52. Der Ausschuss stellt fest, dass ein dezentralisiertes Bildungssystem zu einigen Ungleichheiten in der Umsetzung der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens führen kann. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über den Mangel an geeigneten Bildungseinrichtungen für Kinder mit Lernschwierigkeiten.
53. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**
- (a) insbesondere durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft alle**

erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Artikel 28 und 29 des Übereinkommens uneingeschränkt und ohne Ungleichheiten zwischen den einzelnen Ländern umgesetzt werden;

- (b) mit Bezug auf die vorstehenden Absätze 23 und 24 und unter Berücksichtigung seines allgemeinen Kommentars Nr. 1 zu Artikel 29.1 des Übereinkommens (Bildungsziele) Bildungsangebote zu den Menschenrechten weiterzuentwickeln;**
- (c) Einrichtungen für Kinder mit Lernschwierigkeiten weiter auszubauen; und**
- (d) in allen Schulen Programme für Staatsbürgerkunde einzuführen.**

7. Besondere Schutzmaßnahmen

Flüchtlingskinder

54. Über seine Besorgnis in Zusammenhang mit der Erklärung des Vertragsstaates zu Artikel 22 des Übereinkommens hinaus befürchtet der Ausschuss nach wie vor, dass:
- (a) Flüchtlingskinder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nicht an den im Jugendhilfegesetz verankerten Rechten teilhaben;
 - (b) Roma-Kinder und andere, ethnischen Minderheiten angehörende Kinder zwangsweise in Länder ausgewiesen werden können, aus denen ihre Familien geflohen sind;
 - (c) die Rekrutierung von Kindersoldaten im Asylverfahren nicht als kinderspezifischer Verfolgungsgrund anerkannt wird;
 - (d) die staatlichen Anforderungen und Verfahren für eine Familienzusammenführung von Flüchtlingsfamilien, wie sie in der Flüchtlingskonvention von 1951 definiert ist, komplex und zu langwierig sind; und
 - (e) einigen Kindern von Asylsuchenden im Land Berlin aufgrund der Unvollständigkeit der von den Eltern vorgelegten Unterlagen das Recht auf eine Geburtsurkunde aberkannt wurde.
55. **In Anbetracht von Artikel 22, 7 und anderer relevanter Bestimmungen des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um**
- (a) die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des Jugendhilfegesetzes auf alle Flüchtlingskinder unter 18 Jahren sicherzustellen;**
 - (b) seine Gesetze und Politik im Hinblick auf Roma-Kinder und andere, einer ethnischen Minderheit angehörende Kinder, die im Vertragsstaat Asyl suchen, zu überprüfen;**
 - (c) die Anerkennung der Rekrutierung von Kindersoldaten als kinderspezifischen Verfolgungsgrund im Asylverfahren in Erwägung zu ziehen;**
 - (d) die Anforderungen und Verfahren zur Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien insbesondere für nach der Flüchtlingskonvention von 1951 definierte Flüchtlingsfamilien zu erleichtern; und**
 - (e) sicherzustellen, dass für alle Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die auf dem Gebiet des Vertragsstaates geboren werden, Geburtsurkunden ausgestellt werden.**

Sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel

56. Der Ausschuss begrüßt die Annahme des Aktionsplans der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (Januar 2003), ist jedoch nach wie vor besorgt über die im Strafgesetzbuch beibehaltenen unterschiedlichen Altersstufen je nach Art der von einem Erwachsenen an einem Kind verübten Straftat.
57. **In Anbetracht von Artikel 34 und anderen diesbezüglichen Artikeln des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

- (a) den Schutz vor sexueller Ausbeutung und Menschenhandel in allen relevanten Gesetzen auf alle Jungen und Mädchen unter 18 Jahre auszudehnen; und**
- (b) seine Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung und des Handels mit Kindern durch eine effektive Umsetzung seines Aktionsplans in Übereinstimmung mit der Erklärung und Aktionsagenda von 1996 und der auf dem Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern beschlossenen internationalen Übereinkunft von 2001 weiter zu verfolgen.**

Straßenkinder

58. Zwar erkennt der Ausschuss die in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen an, bringt aber gleichzeitig seine Sorge über die wachsende Zahl von Straßenkindern im Vertragsstaat sowie über den hohen Prozentsatz ausländischer Kinder unter ihnen zum Ausdruck.
59. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**
- (a) seine Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung dieses Phänomens durch eine Bekämpfung seiner grundlegenden Ursachen unter besonderer Betonung des Schutzes von ausländischen Kindern zu verstärken;**
 - (b) sicherzustellen, dass Straßenkinder ausreichend Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitsfürsorgeleistungen und Bildungschancen einschließlich Berufsausbildung und allgemeine Befähigung zur Lebensgestaltung erhalten, um ihre volle Entwicklung zu fördern; und**
 - (c) sicherzustellen, dass diesen Kindern im Falle von physischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Drogenabhängigkeit Maßnahmen zur Wiedergenesung, Erholung und Wiedereingliederung sowie Maßnahmen zur Versöhnung mit ihren Familien angeboten werden.**

Jugendgerichtsbarkeit

60. Über die Vorbehalte zu Artikel 40(2)(b)(ii) und (v) hinaus zeigt sich der Ausschuss besorgt über die wachsende Zahl von sich in Untersuchungshaft befindenden älteren Kindern, wovon unverhältnismäßig viele ausländische ältere Kinder betroffen sind, und darüber, dass sich in Untersuchungshaft oder in Haft befindende ältere Kinder zusammen mit Personen bis zum Alter von 25 Jahren untergebracht werden.
61. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**
- (a) alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung eines Jugendstrafrechts in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, insbesondere mit den Artikeln 37, 40 und 39, sowie mit anderen Standards der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu ergreifen, wie den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien), den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz Jugendlicher, denen ihre Freiheit entzogen ist, und den Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem;**
 - (b) sicherzustellen, dass Freiheitsentzug nur als letztes Mittel für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird, dass Garantien für ein rechtsstaatliches Verfahren in vollem Umfang eingehalten werden und dass Personen unter 18 Jahren nicht zusammen mit erwachsenen Häftlingen untergebracht werden; und**
 - (c) gemäß den oben genannten internationalen Bestimmungen Alternativen zum Jugendstrafrechtssystem zu entwickeln.**

Fakultativprotokolle

62. **Der Ausschuss anerkennt die Unterstützung des Vertragsstaates für die Position, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen**

(„straight 18 position“) im Hinblick auf das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie die Erklärung des Vertragsstaates zu Artikel 38 des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass der Ratifizierungsprozess im Vertragsstaat eingeleitet worden ist, und fordert ihn auf, die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu ratifizieren und umzusetzen.

8. Bekanntmachung der Berichtsdokumente

63. In Anbetracht von Artikel 44, Absatz 6, des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss, den vom Vertragsstaat vorgelegten zweiten periodischen Bericht und die schriftlichen Antworten des Vertragsstaates der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Veröffentlichung des Berichts zusammen mit den zugehörigen Datensammlungen und den diesbezüglichen abschließenden Bemerkungen des Ausschusses in Erwägung zu ziehen. Ein derartiges Dokument sollte weite Verbreitung finden, um eine Diskussion und Aufklärung über das Übereinkommen, seine Umsetzung und deren Überwachung innerhalb der Regierung, des Parlaments und der Öffentlichkeit, einschließlich der betroffenen Nichtregierungsorganisationen in Gang zu setzen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in diesem Punkt eine internationale Zusammenarbeit zu fordern.

9. Vorlage von regelmäßigen Berichten

64. In Anbetracht der Empfehlung in Zusammenhang mit der regelmäßigen Vorlage von Berichten, die vom Ausschuss abgegeben und in seinen Sitzungsberichten CRC/C/114 und CRC/C/124 beschrieben wurde, unterstreicht der Ausschuss abschließend die Wichtigkeit der Praxis einer regelmäßigen Berichterstattung, die mit den Bestimmungen von Artikel 44 des Übereinkommens voll und ganz in Einklang steht. Ein wesentlicher Aspekt der Verantwortung der Vertragsstaaten gegenüber Kindern gemäß dem Übereinkommen besteht darin, dass sichergestellt wird, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes regelmäßig die Gelegenheit hat, die bei der Umsetzung des Übereinkommens gemachten Fortschritte zu überprüfen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen nächsten periodischen Bericht am 4. April 2009 vorzulegen. Dieser Bericht wird den dritten und vierten periodischen Bericht umfassen. Ein solcher Bericht sollte höchstens 120 Seiten aufweisen (siehe CRC/C/118). Danach erwartet der Ausschuss vom Vertragsstaat die Vorlage von Berichten im Abstand von jeweils fünf Jahren, wie dies im Übereinkommen vorgesehen ist.